

**Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten**

(Richtlinie Energiekostensteigerung- VRR)

Präambel

Zum Ausgleich von Schäden der Verkehrsunternehmen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg extrem gestiegenen Energiekosten gewährt der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr im Rahmen einer Weiterleitungsrichtlinie im Sinne des § 44 LHO -VV/VVG nach Maßgabe dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die VRR AöR entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Beitrag an die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich von Mehrausgaben im Jahr 2023 aufgrund der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine extrem gestiegenen Energiekosten.

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR erlässt hiermit

- auf der Grundlage der § 5 Abs. 2 Ziff. 5 ZVS und § 9 AöR-Satzung (Finanzierungsübertragung der Aufgabenträger auf die VRR AöR)
- auf Basis der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten (Richtlinien Energiekostensteigerungen ÖPNV) bekanntgemacht mit Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2023
- mit Beschluss des Verwaltungsrats der VRR AöR vom 21. April 2023

die nachfolgenden Regelungen als Richtlinie Energiekostensteigerung-VRR.

1. Zuständigkeit

Dem VRR obliegt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe, auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV innerhalb des Gebietes seiner Mitglieder hinzuwirken. Im Bereich des straßengebundenen ÖPNV haben die Mitglieder des VRR diesem nach Maßgabe des ÖPNVG NRW freiwillig die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem PBefG und auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 bzw. Art. 3 und 5

VO 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Vorschriften des PBefG (Finanzierung des ÖPNV) zur Wahrung im eigenen Namen übertragen (Delegation). Näheres regeln die Zweckverbandssatzung des VRR, die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR (Finanzierungsrichtlinie) sowie die entsprechenden Richtlinien.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Beitrag an die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich von Mehrausgaben im Jahr 2023 aufgrund der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine extrem gestiegenen Energiekosten.

3. Geografischer Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt im gesamten Gebiet des Zweckverbands VRR.

4. Finanzierungsempfänger

Finanzierungsmittel werden gewährt an öffentliche Unternehmen (Unternehmen mit unmittelbarem oder mittelbarem Kapitalanteil von mehr als 50 v.H. von Gebietskörperschaften) und private Unternehmen.

5. Finanzierungsvoraussetzungen

5.1. Voraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht selbst das wirtschaftliche Risiko tragen, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 6.4 weiter, die ihrerseits die Mittel an die Subunternehmen weiterleiten. Das Verfahren zur Weiterleitung der Mittel ist so auszugestalten, dass damit eine transparente und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Beihilferecht der Europäischen Union genügende Mittelverwendung gewährleistet wird.

Die Finanzierungsempfänger müssen darüber hinaus im Jahr 2023:

- im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR Linienverkehre im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr aufgrund einer Genehmigung gem. §§ 42 und 43 PBefG für den Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen oder mit Kraftfahrzeugen nach dem PBefG betreiben; den Inhabern der vorgenannten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gleichgestellt sind öffentliche und private Unternehmen, denen die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist, oder die als Auftragsunternehmer für die vorgenannten Unternehmen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR tätig sind;
- den Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr anwenden und die sonstigen Festlegungen des Nahverkehrsplans des VRR sowie der Nahverkehrspläne der jeweils zuständigen lokalen Aufgabenträger für den ÖSPV beachten;
- Vertragspartner des Einnahmeaufteilungsvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. über eine vergleichbare Vereinbarung zwischen Verkehrsverbänden in die Einnahmeaufteilung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr eingebunden sein; sowie;
- Vertragspartner eines Kooperations- oder Assoziierungsvertrages mit der VRR AÖR sein.

5.2. Zahlungsflüsse und Ausnahmen

- Finanzierungsempfänger, die die Voraussetzungen der Ziff. 5.1. erfüllen und Ausgleichsleistungen für die Energiekostensteigerung auf Basis der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erhalten, erhalten die Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieser Richtlinie im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der VRR AöR bzw. dem Zweckverband VRR.
- Finanzierungsempfänger, die die Voraussetzungen der Ziff. 5.1. erfüllen und keine Ausgleichsleistungen für die Energiekostensteigerung auf Basis der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr erhalten, erhalten die Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieser Richtlinie durch Zuwendungsbescheid der VRR AöR.

6. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 6.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO
- 6.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen anteiligen Ausgleich der ausgleichsfähigen Schäden in Form von Festbeträgen.
- 6.3 Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.
- 6.4 Folgende Schäden werden ausgeglichen:
- 6.4.1 Schäden wegen gestiegener Energiekosten im ÖPNV mit Ausnahme des SPNV:
- 6.4.1.1 Schäden im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen:
Ausgeglichen wird ein Betrag von 0,11 Euro für jeden für das Jahr 2020 nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 ÖPNVG NRW ermittelten Rechnungswagenkilometer.
- 6.4.1.2 Schäden im Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen:
Ausgeglichen wird ein Betrag von 0,05 Euro für jeden für das Jahr 2020 nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 ÖPNVG NRW ermittelten Rechnungswagenkilometer.

7. Verfahren, Verwendungsnachweis, Prüfung, Auskunftspflichten

- 7.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation, der aus der Steigerung der Energiepreise resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Die VRR AöR behält sich eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Leistung vor.
- 7.2 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.
- 7.3 Unterlagen müssen zwecks Prüfung zehn Jahre lang ab Gewährung aufbewahrt werden
- 7.4 Die Auszahlung der im Bescheid gemäß 6.4.1.1 dieser Richtlinie festgesetzten Beträge erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides und nach Mittelabruf.
- 7.5 Die bewilligte Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Der VRR behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Leistung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen.

8. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Richtlinien Energiekostensteigerungen ÖPNV des Landes NRW